

# Ausführungsbestimmungen zum allgemeinen Studien- reglement der Bachelor- und Master-Studiengänge (AB-AStudR)

## Bachelor of Law (deutsch)

Mit Direktionsbeschluss gelten ab 01.02.2024 die folgenden Ausführungsbestimmungen zum AStudR.

Brig, den 31.01.2024



Prof. Dr. Karin Moser  
Rektorin



Prof. Dr. Renate Schubert  
Vizerektorin Lehre

## Inhaltsverzeichnis

1	Studienumfang der Master-Studiengänge	1
2	Modulübersicht	1
3	Regelstudium	1
4	Studienteile in Bachelor-Studiengängen	1
5	Major-/Minorprogramme	2
6	Moduldurchführung	2
7	Zweisprachiges Studium	2
8	Lehrveranstaltungen	2
9	Leistungsnachweise	2
10	Besondere Studienleistungen und Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen	2
11	Nicht-anrechenbare Studienleistungen	4
12	Kompensationsmöglichkeiten in Master-Studiengängen	4
13	Masterabschluss	4

## 1 Studienumfang der Master-Studiengänge

*Gem. Art. 8b Abs. 1 AStudR*

Punkt 1 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.

## 2 Modulübersicht

*Gem. Art. 8a Abs.2 AStudR*

- Modul 00: Propädeutische Arbeit (PA), 2 ECTS
- Modul 01: Einführung in das Recht, 10 ECTS
- Modul 02: Strafrecht AT, 10 ECTS
- Modul 03: Staatsrecht I, 10 ECTS
- Modul 04: Einführung in das Privatrecht, 10 ECTS
- Modul 05: OR AT, 10 ECTS
- Modul 06: Handels- u. Gesellschaftsrecht, 10 ECTS
- Modul 07: Staatsrecht II - Grundrechte, 10 ECTS
- Modul 08: Verwaltungsrecht I, 10 ECTS
- Modul 09: OR BT, 10 ECTS
- Modul 10: Strafrecht BT, 10 ECTS
- Modul 11: Personen- u. Sachenrecht, 10 ECTS
- Modul 12: Zivilverfahrensrecht, 10 ECTS
- Modul 13: Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 10 ECTS
- Modul 14: Verwaltungsrecht II - Verfahren, 10 ECTS
- Modul 15: Arbeits- u. Haftpflichtrecht, 10 ECTS
- Modul 16: Völkerrecht, 10 ECTS
- Modul 17: Familien- u. Erbrecht, 10 ECTS
- Modul 18: Bachelor-Arbeit, 8 ECTS

## 3 Regelstudium

*Gem. Art. 8 Abs. 2 AStudR*

Im ersten Teil des Bachelorstudiums sind grundsätzlich die Module M01, M02, M03 und M04 zu belegen. Die Module M01 und M02 sind grundsätzlich im ersten Semester, die Module M03 und M04 grundsätzlich im zweiten Semester zu belegen.

Im zweiten Teil des Bachelorstudiums ist die Wahl der Module (M05-M18) grundsätzlich frei, unter Berücksichtigung des alternierenden Modulangebotes.

## 4 Studienteile in Bachelor-Studiengängen

*Gem. Art. 8a Abs. 3 AStudR*

Zum ersten Teil des Studiums gehören die Module M01-M04, zum zweiten die Module M05-M18 und M00 (PA) (vgl. Punkt 2 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen).

## 5 Major-/Minorprogramme

*Gem. Art. 8 Abs. 4 AStudR*

Aktuell werden keine Major- und Minorprogramme angeboten.

## 6 Moduldurchführung

*Gem. Art. 9 AStudR*

Jedes Semester werden die Module M01-M04, M16, M18 (Bachelorarbeit) und M00 (PA) angeboten. Nur jeweils im Frühjahrssemester angeboten werden die Module: M05, M06, M09, M10, M13, M14. Nur jeweils im Herbstsemester angeboten werden die Module: M07, M08, M11, M12, M15, M17.

## 7 Zweisprachiges Studium

*Gem. Art. 11 Abs. 4 AStudR*

<sup>1</sup> Es besteht die Möglichkeit, den Bachelor in Recht zweisprachig (Deutsch / Französisch) zu absolvieren. Mindestens 60 ECTS müssen in der anderen Sprache absolviert werden.

<sup>2</sup> Die Verantwortung für die Organisation des Bilingue-Studienganges (Stundenpläne, Modulbelegungsplan, die Erreichung der verlangten ECTS-Punkte etc.) liegt bei dem Studenten, der Studentin.

<sup>3</sup> Informationen zur Modulbelegung für das zweisprachige Studium sind bei den Student Services verfügbar.

## 8 Lehrveranstaltungen

*Gem. Art. 14 Abs. 4 AStudR*

<sup>1</sup> Während eines Semesters gibt es in den Modulen M01 bis M17 grundsätzlich fünf Lehrveranstaltungen von der Dauer à je 2,5 Stunden. Im Modul M00 wird eine Lehrveranstaltung à 2.5 Stunden angeboten. Termine und Dauer der Lehrveranstaltungen sind im Stundenplan geregelt.

<sup>2</sup> Zusätzlich können weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden.

## 9 Leistungsnachweise

*Gem. Art. 15 Abs. 2 AStudR*

<sup>1</sup> Zulässige Formen von Leistungsnachweisen während und am Semesterende sind:

1. Schriftliche Prüfung
2. Mündliche Prüfung
3. Hausarbeit, schriftliche Arbeit
4. Präsentation

<sup>2</sup> Andere Formen von Leistungskontrollen können mit Zustimmung des/der Studiengangsleiters/in angeboten werden.

## 10 Besondere Studienleistungen und Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen

*Gem. Art. 16 Abs. 1, Art. 16 Abs. 3 AStudR*

### 1. Allgemeines

<sup>1</sup> Studierende haben im Laufe des Studiengangs eine propädeutische Arbeit und zwei schriftliche Arbeiten zu verfassen.

<sup>2</sup> Um schriftliche Arbeiten einreichen zu können, müssen die Studierenden im entsprechenden Semester eingeschrieben sein. Eine schriftliche Arbeit kann zusätzlich zu den vom Reglement grundsätzlich vorgesehenen zwei Modulen verfasst werden.

## **2. Propädeutische Arbeit**

<sup>1</sup> Nach Beginn des zweiten Studienteils (vgl. Punkt 3 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen) haben die Studierenden die Möglichkeit, das Modul 00 (Propädeutische Arbeit) zu besuchen.

<sup>2</sup> Die Propädeutische Arbeit wird jedes Semester angeboten.

<sup>3</sup> Das Propädeutikum beginnt mit einer Lehrveranstaltung zu Semesteranfang.

<sup>4</sup> Das Propädeutikum hat nur bestanden, wer eine propädeutische Arbeit schreibt, die vom zuständigen Dozierenden als genügend bewertet worden ist.

<sup>5</sup> Für die propädeutische Arbeit werden 2 ECTS-Punkte vergeben. Eine Anmeldung für das Modul ist nicht notwendig und es fallen keine zusätzlichen Studiengebühren an.

<sup>6</sup> Wer das Propädeutikum erfolgreich besucht hat, wird zur Bachelor-Arbeit zugelassen.

<sup>7</sup> Die Richtlinien mit den Einzelheiten zur propädeutischen Arbeit finden sich auf der Lernplattform.

## **3. Bachelor-Arbeit**

<sup>1</sup> Zum Verfassen der schriftlichen Arbeiten im Modul M18 Bachelor-Arbeit sind Studierende zugelassen, die das Modul M00 (Propädeutische Arbeit) erfolgreich besucht haben.

<sup>2</sup> Um das Modul M18 zu bestehen, müssen zwei schriftliche Arbeiten von je 4 ECTS verfasst werden. Die Arbeiten müssen in zwei verschiedenen Modulen, bei zwei verschiedenen Dozierenden verfasst werden. Die Note für das M18 berechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten, die für die beiden schriftlichen Arbeiten erzielt wurden.

<sup>3</sup> Die schriftlichen Arbeiten können nur in einem Modul verfasst werden, welches bereits belegt und bestanden wurde. In den Modulen M13 bis M17 kann ausnahmsweise eine schriftliche Arbeit während der Modulbelegung verfasst werden.

<sup>4</sup> Die Studierenden können den Zeitpunkt der Arbeit frei wählen. Vorausgesetzt wird, dass die Studierenden zum Zeitpunkt der Einreichung der Arbeit immatrikuliert sind.

<sup>5</sup> Die Studiengangsleitung erstellt Richtlinien mit den Einzelheiten zu den schriftlichen Arbeiten. Die Student Services stellen diese, zusammen mit dem Online-Anmeldeformular, auf der Lernplattform zur Verfügung.

## **4. Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen**

<sup>1</sup> Wird die propädeutische Arbeit (siehe Punkt 10.2 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen) nicht als genügend bewertet, so ist in einem folgenden Semester erneut eine propädeutische Arbeit zu verfassen. In diesem Fall muss sie zu einem anderen Thema wiederholt werden. Eine Nachbesserung der ungenügenden propädeutischen Arbeit ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Wird eine schriftliche Arbeit (siehe Punkt 10.3 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen) von den betreuenden Dozierenden als nicht bestanden qualifiziert, so müssen die Dozierenden diese Bewertung den Studierenden schriftlich und unter Angabe von Gründen mitteilen.

<sup>3</sup> Ist die schriftliche Arbeit mit einer Note von 3,5 oder 3.75 bewertet worden, gibt der/die Dozierende der Studentin, dem Studenten die Möglichkeit, die Arbeit zu überarbeiten. Die nachgebesserte Arbeit gilt als zweiter Versuch. Die Höchstnote für die Überarbeitung einer schriftlichen Arbeit ist 4.5.

<sup>4</sup> Dem Studierenden wird im Falle der Möglichkeit der Nachbesserung der schriftlichen Arbeit eine neue Frist zur Verbesserung eingeräumt. Diese Frist beträgt 30 Tage und läuft vom Zeitpunkt des Empfangs der schriftlichen und begründeten Mitteilung an die Studentin, den Studenten. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Nachbesserung muss der Student, die Studentin immatrikuliert sein.

<sup>5</sup> Eine Nachbesserung einer Nachbesserung ist ausgeschlossen.

<sup>6</sup> Wird die nachgebesserte Arbeit erneut als ungenügende Leistung eingestuft, so ist eine Arbeit zu einem neuen Thema zu verfassen, entweder bei der/m bisherigen oder bei einer/m neuen/m Dozierende/n. Die derart erbrachte Leistung ist endgültig.

<sup>7</sup> Arbeiten, die nicht fristgerecht abgegeben werden, gelten als nicht bestanden.

## 11 Nicht-anrechenbare Studienleistungen

*Gem. Art. 25 Abs. 4 AStudR*

Mindestens eine schriftliche Arbeit im Rahmen des Moduls M18 muss an der FernUni Schweiz absolviert werden.

## 12 Kompensationsmöglichkeiten in Master-Studiengängen

*Gem. Art. 27 Abs. 1 Ziffer 3 AStudR*

Punkt 12 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.

## 13 Masterabschluss

*Gem. Art. 27 Abs. 2 AStudR*

Punkt 13 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.